

# Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV)

## (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV)

Vom ... (22.04.2016)

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), der zuletzt durch die Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

#### 1. Anlagen

a) Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind.

b) Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche Einrichtungen, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind.

~~b)c~~ Software und IT-Dienste, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind.

Einer Anlage sind alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte zuzurechnen, die zum Betrieb notwendig sind, sowie Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind. Mehrere Anlagen die durch einen betriebstechnischen Zusammenhang verbunden sind, gelten als gemeinsame Anlage, wenn sie zur Erbringung derselben kritischen Dienstleistung notwendig sind.

2. Betreiber eine natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Beschaffenheit und den Betrieb einer Anlage oder Teilen davon ausübt. Betreiben zwei oder mehr Personen gemeinsam eine Anlage, so ist jeder für die Erfüllung der Pflichten als Betreiber verantwortlich.

3. Kritische Dienstleistung eine Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit in den Sektoren nach den §§ 2 bis 8, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde.

4. Versorgungsgrad ein Wert, mittels dessen der Beitrag einer Anlage oder Teilen davon im jeweiligen Sektor zur Versorgung der Allgemeinheit mit einer kritischen Dienstleistung bestimmt wird.

## 5. Schwellenwert

ein Wert, bei dessen Erreichen oder dessen Überschreitung der Versorgungsgrad einer Anlage oder Teilen davon als bedeutend im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes anzusehen ist.

## § 2

### Sektor Energie

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Energie kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes:

1. die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (Stromversorgung);
2. die Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgung);
3. die Versorgung der Allgemeinheit mit Kraftstoff und Heizöl (Kraftstoff- und Heizölversorgung);
4. die Versorgung der Allgemeinheit mit Fernwärme (Fernwärmeversorgung).

~~(2) Die Stromversorgung wird in den Bereichen Stromerzeugung, Stromübertragung und Stromverteilung erbracht. Die Stromversorgung und Gasversorgung werden in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom sowie Förderung, Transport und Verteilung von Gas erbracht.~~

~~(3) Die Gasversorgung wird in den Bereichen Gasförderung, Gashandel, Gastransport und Gasverteilung erbracht. Die Kraftstoff- und Heizölversorgung wird in den Bereichen Rohölförderung und Produktherstellung, Öltransport sowie Kraftstoff- und Heizölverteilung erbracht.~~

~~(4) Die Kraftstoff- und Heizölversorgung wird in den Bereichen Rohölförderung und Ölproduktenherstellung, Mineralölhandel, Öltransport sowie Kraftstoff- und Heizölverteilung erbracht. Die Fernwärmeversorgung wird in den Bereichen Erzeugung von Fernwärme und Verteilung von Fernwärme erbracht.~~

~~(5) Die Fernwärmeversorgung wird in den Bereichen Erzeugung von Fernwärme, Steuerung und Überwachung von Fernwärme sowie Verteilung von Fernwärme erbracht.~~

~~(5)(6)~~ Im Sektor Energie sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 1 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind ~~und die für die Stromversorgung, Gasversorgung, Kraftstoff- und Heizölversorgung und Fernwärmeversorgung in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 4 genannt werden,~~ und
2. den Schwellenwert nach Anhang 1 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

§ 3

**Sektor Wasser**

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Wasser kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes:

1. die Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser (Trinkwasserversorgung);
2. die Beseitigung von Abwasser der Allgemeinheit (Abwasserbeseitigung).

(2) Die Trinkwasserversorgung wird in den Bereichen Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung sowie Steuerung und Überwachung von Trinkwasser erbracht.

(3) Die Abwasserbeseitigung wird in den Bereichen Siedlungsentwässerung, Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung sowie Steuerung und Überwachung erbracht.

(4) Im Sektor Wasser sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 2 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind ~~und die für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 und 3 genannt werden,~~ und
2. den Schwellenwert nach Anhang 2 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

§ 4

**Sektor Ernährung**

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens ist im Sektor Ernährung die Versorgung der Allgemeinheit mit Lebensmitteln (Lebensmittelversorgung) kritische Dienstleistung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes.

(2) ~~Die Lebensmittelversorgung wird in den Bereichen Lebensmittelherstellung und -behandlung sowie Lebensmittelhandel erbracht. Die Lebensmittelversorgung wird in den Bereichen Lebensmittelproduktion und -verarbeitung sowie Lebensmittelhandel erbracht.~~

(3) Im Sektor Ernährung sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 3 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind ~~und die für die Lebensmittelversorgung in den Bereichen erforderlich sind, die in Absatz 2 genannt werden,~~ und
2. den Schwellenwert nach Anhang 3 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

§ 5

**Sektor Informationstechnik und Telekommunikation**

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes:

1. die Sprach- und Datenübertragung;
2. die Datenspeicherung und -verarbeitung.

(2) Die Sprach- und Datenübertragung wird in den Bereichen Zugang, Übertragung, Vermittlung und Steuerung erbracht.

(3) Die Datenspeicherung und -verarbeitung wird in den Bereichen Housing, IT-Hosting und Vertrauensdienste erbracht.

(4) Im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 4 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind ~~und die für die Sprach- und Datenübertragung sowie Datenspeicherung und -verarbeitung in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 und 3 genannt werden,~~ und
2. den Schwellenwert nach Anhang 4 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

## § 6

### Sektor Gesundheit

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Gesundheit kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes: 1. die stationäre medizinische Versorgung;

1. die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind;
2. die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper;
3. die Laboratoriumsdiagnostik.

(2) Die stationäre medizinische Versorgung wird in den Bereichen Aufnahme, Diagnose, Therapie, Unterbringung/Pflege und Entlassung erbracht.

(3) Die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, wird in den Bereichen Herstellung und Abgabe erbracht.

(4) Die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper wird in den Bereichen Herstellung, Vertrieb und Abgabe erbracht.

(5) Die Laboratoriumsdiagnostik wird in den Bereichen Transport und Analytik erbracht.

(6) Im Sektor Gesundheit sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 5 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind ~~und die für die stationäre medizinische Versorgung, die Versorgung mit Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper und die Laboratoriumsdiagnostik in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 5 genannt werden,~~ und

- den Schwellenwert nach Anhang 5 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

## § 7

### Sektor Finanz- und Versicherungswesen

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Finanz- und Versicherungswesen kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes:

- die Bargeldversorgung;
- der kartengestützte Zahlungsverkehr;
- der konventionelle Zahlungsverkehr;
- ~~der Handel mit Wertpapieren und Derivaten sowie die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivategeschäften;~~ der Handel mit Wertpapieren und Derivaten sowie die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivategeschäften;
- Versicherungsdienstleistungen und Sozialleistungen.

(2) Die Bargeldversorgung wird in den Bereichen Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Bargeldlogistik erbracht.

(3) Der kartengestützte Zahlungsverkehr wird bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen im Sinne der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) in den Bereichen Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung auf dem Konto des Zahlers~~Kundenkonto~~ und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers erbracht.

(4) Der konventionelle Zahlungsverkehr wird bei Zahlungsvorgängen mittels Überweisung und Lastschrift im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift auf Kundenkonten ~~Gutschrift Kundenkonto~~ erbracht.

(5) Der Handel mit Wertpapieren und Derivaten sowie die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivategeschäften wird in den Bereichen Einbringen von Aufträgen in den Handel, Ausführung des Handels und Bestandsführung für den Kunden sowie Verrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht. ~~Die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivategeschäften wird in den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht~~

(6) Versicherungsdienstleistungen und Sozialleistungen werden im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen und Sozialleistungen erbracht.

(7) Im Sektor Finanz- und Versicherungswesen sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

- den in Anhang 6 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und die für die Bargeldversorgung, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den konventionellen

~~Zahlungsverkehr, für die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften und für Versicherungsdienstleistungen in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 6 genannt werden, und~~

2. den Schwellenwert nach Anhang 6 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

(8) Abweichend von § 1 Nummer 2 hat im Sektor Finanz- und Versicherungswesen bestimmenden Einfluss auf eine Anlage, die den in Anhang 6 Teil 3 Spalte A Nummer 1 bis 4 genannten Anlagenkategorien zuzuordnen ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände bleiben insoweit unberücksichtigt.

## § 8

### Sektor Transport und Verkehr

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens ist im Sektor Transport und Verkehr die Versorgung der Allgemeinheit mit Leistungen zum Transport von Personen und Gütern (Personen und Güterverkehr) kritische Dienstleistung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes.

~~(2) Der Personen- und Güterverkehr wird durch die Verkehrsträger Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Seeschifffahrt, Straßenverkehr sowie verkehrsträgerübergreifend im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und in der Logistik erbracht. Der Personen- und Güterverkehr wird in den Bereichen Luftverkehr, Schienenverkehr der Eisenbahn, See- und Binnenschifffahrt, Straßenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Logistik und Sonstige erbracht.~~

(3) Im Sektor Transport und Verkehr sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 7 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind ~~und die für den Personen- oder Güterverkehr in den in Absatz 2 genannten Verkehrsträgern sowie im ÖPNV, in der Logistik oder sonst erforderlich sind~~ und
2. den Schwellenwert nach Anhang 7 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

## § 9

### Evaluierung

~~Zwei Jahre nach Inkrafttreten und danach alle zwei Jahre dieser Rechtsverordnung-~~  
Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung und danach alle zwei Jahre sind unter Beteiligung der in §10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes genannten Ressorts zu evaluieren

1. die Festlegung der kritischen Dienstleistungen und Bereiche,
2. die Festlegung der Anlagenkategorien, die für die Erbringung der kritischen Dienstleistungen erforderlich sind, und
3. die Bestimmung der Schwellenwerte.

## Anhang 1

(zu § 1 Nummer 4 und 5, § 2 Absatz 5 Nummer 1 und 2)

### Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Energie

(Fundstelle: BGBl. I 2016,960 - 962)

#### Teil 1 Grundsätze und Fristen

1. Für die in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorien gelten vorrangig die Begriffsbestimmungen nach § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Im Sinne von Anhang 1 ist oder sind

##### 2.1 Erzeugungsanlage

eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 18c des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder eine KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.  
~~eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 18c des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.~~

##### a) ~~Erzeugungsanlage mit Wärmeauskopplung (KWK-Anlage)~~

~~eine Anlage im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.~~

##### 2.2 Dezentrale Energieerzeugungsanlage

eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 11 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

##### 2.3 ElektrizitätsSpeicheranlage

eine Anlage zur Speicherung von elektrischer Energie.

##### 2.4 Anlage oder System zur ~~Steuerung~~/Bündelung und Steuerung elektrischer Leistung

eine Anlage oder ein System zur Bündelung elektrischer Leistung zur Steuerung von Erzeugungsanlagen ~~und von~~ oder dezentralen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere zur Anwendung bei Direktvermarktungsunternehmen im Sinne ~~des~~ von § 3 Nummer 17 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Unter den Begriff der Steuerung fallen auch die die Anlagen betreffenden Schalthandlungen.

##### 2.5 Übertragungsnetz

ein Netz zur Übertragung im Sinne des § 3 Nummer 32 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

##### 2.6 Zentrale Anlage oder System für den Stromhandel

eine Anlage oder ein elektronisches Handelssystem, das den physischen, kurzfristigen Spothandel mit Energie für das deutsche Marktgebiet betrifft.

## 2.7 Verteilernetz

ein Netz zur Verteilung im Sinne des § 3 Nummer 37 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### ~~b) Messstelle~~

~~eine Stelle im Sinne des § 2 Nummer 11 des Messstellenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.~~

## 2.8 Gasförderanlage

eine Anlage zur Förderung von Erdgas aus einer Bohrung.

### ~~e) Gasspeicher~~

~~ein Gasspeicher im Sinne des § 3 Nummer 31 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.~~

## 2.9 Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung

eine Anlage oder ein IT-System, durch das eine oder mehrere Anlagen standortübergreifend gesteuert oder überwacht werden.

## 2.10 Fernleitungsnetz

ein Netz im Sinne des § 3 Nummer 19 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## 2.11 Gasgrenzübergabestelle

eine Netzkoppelstelle, die in der Regel zwischen einem deutschen Fernleitungsnetz und dem eines anderen Staates besteht, soweit diese nicht von einem deutschen Fernleitungsnetzbetreiber als Bestandteil dessen Fernleitungsnetzes betrieben wird.

## 2.12 Gasspeicher

ein Gasspeicher im Sinne des § 3 Nummer 31 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## 2.13 Gasverteilernetz

ein Verteilernetz im Sinne des § 3 Nummer 37 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## 2.14 Gashandelssystem

eine Anlage oder ein elektronisches Handelssystem für den Handel von Gasmen- gen oder -kapazitäten.

## ~~Ölförderanlage~~ 2.15 Ölförderanlage

eine Anlage zur Förderung von Rohöl aus einer Bohrung.

## 2.16 Raffinerie



eine Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien im Sinne von Nummer 4.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

### 2.17 Mineralölfornleitung

eine Rohrfernleitung im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zum Transport von Öl oder von Flüssigkeiten oder Gasen aus der Verarbeitung von Öl.

### 2.18 Öl- und Produktenlager

eine Anlage zur Lagerung von Rohöl oder Mineralölprodukten.

### 2.19 Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl zur zentralen standortübergreifenden Steuerung

eine Anlage oder ein IT-System, das zur Disposition insbesondere von Tankkraftwagen, Kesselwagen oder Binnenschiffen verwendet wird, mit dem Ziel, den Vertrieb von Kraftstoff oder Heizöl abzuwickeln, zu koordinieren oder zu optimieren, unabhängig davon, ob durch die Anlage oder das IT-System Verbraucher beliefert werden. eine Anlage, durch die eine oder mehrere andere Anlagen standortübergreifend gesteuert oder überwacht werden.

### ~~d) 2.20 Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl~~

~~— eine Anlage oder ein IT-System, das zur Disposition insbesondere von Tankkraftwagen, Kesselwagen oder Binnenschiffen verwendet wird, mit dem Ziel, den Vertrieb von Kraftstoffen und Heizöl abzuwickeln, zu koordinieren oder zu optimieren, unabhängig davon, ob durch die Anlage oder das IT-System Verbraucher beliefert werden.~~

### Tankstellennetz

eine Anlage oder ein System zur Verbindung voneinander unabhängiger Tankstellen mittels zentraler Komponenten (beispielsweise physischer oder datentechnischer Verbindungen). Eine zentrale Komponente dient der zentralen Erbringung wichtiger Aufgaben für den Betrieb der Tankstellen eines Tankstellen-netzes zur Versorgung mit Kraftstoff.

### ~~Versorgung der Tankstellen eines Tankstellennetzes mit Kraftstoff.~~ 2.21 Anlage oder System zur zentralen kommerziellen Steuerung

~~— eine Anlage oder ein System zur zentralen Steuerung oder Koordinierung der Betriebsplanung einer oder mehrerer Anlagen oder zur kommerziellen Abwicklung für eine oder mehrere Anlagen. Dazu zählen auch Clearing-Instanzen oder Kollaborationslösungen, die als Cloud-Lösung betrieben werden.~~

### 2.22 Heizwerk

eine Anlage zur Erzeugung von Wärme zur Belieferung von Endkunden im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in der jeweils geltenden Fassung.

### 2.23 Heizkraftwerk

~~eine KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie und Nutzwärme nach § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.~~

#### 2.24 Fernwärmenetz

ein Netz zur Versorgung der Allgemeinheit mit Wärme.

3. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.
4. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.
5. Ist der Versorgungsgrad anhand der Anzahl angeschlossener Haushalte zu ermitteln, ist der Versorgungsgrad zum 30. Juni des zurückliegenden Kalenderjahres maßgeblich.
6. Ist der Versorgungsgrad anhand der Kapazität (installierte Netto-Nennleistung) einer Anlage zu ermitteln, ist auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen.
7. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
  - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
  - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
  - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
  - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.

### **Teil 2**

#### **Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte**

8. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 ~~bis und 1.1.5<sub>2</sub>, 1.2.1 sowie 1.3.1~~ genannte Schwellenwert ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 7 375 kWh pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

~~— 3 700 GWh/Jahr ≈ 7 375 kWh/Jahr x 500 000~~

~~Die durchschnittliche elektrische Arbeit zur Versorgung von 500 000 Personen im Jahr entspricht im Falle der Nummern 1.1.1 bis 1.1.5 sowie 1.3.2 einer installierten Netto-Nennleistung von:~~

$$420 \text{ MW} \approx \frac{3\,700 \text{ GWh/Jahr}}{8\,760 \text{ h/Jahr}}$$

9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummern 1.1.3, 1.1.4. genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 7 375 kWh pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$\underline{3\,700 \text{ GWh/Jahr} \approx 7\,375 \text{ kWh/Jahr} \times 500\,000}$$

Die durchschnittliche elektrische Arbeit zur Versorgung von 500 000 Personen im Jahr entspricht im Falle der Nummern 1.1.3, 1.1.4 sowie 1.3.2 einer installierten Netto-Nennleistung von:

$$\underline{420 \text{ MW} = (3700 \text{ GW/h/Jahr}) / (8760 \text{ h/ Jahr})}$$

10. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Gesamthandelsvolumens von rund 600 000 GWh und eines Durchschnittshandelsvolumens pro Person pro Jahr von 7,46 x GWh und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$\underline{3\,730 \text{ GWh} = 7,46 \text{ kWh / Jahr} \times 500\,000}$$

11. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 10 380 kWh pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$\underline{5\,190 \text{ GWh/Jahr} = 10\,380 \text{ kWh/Jahr} \times 500\,000}$$

9-12. Der für Rohöl die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2., 3.2.3 und 3.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 1,24 Tonnen leichtem Heizöl zur Versorgung einer Person pro Jahr und damit einer durchschnittlichen Gesamtproduktionsmenge von 620 000 Tonnen leichtem Heizöl für 500 000 versorgten Personen sowie unter der Annahme, dass aus einer Tonne Rohöl etwa 0,14 Tonnen leichtes Heizöl hergestellt werden, wie folgt berechnet:

$$4\,400\,000 \text{ t/Jahr} = 620\,000 \text{ t/Jahr} / 0,14$$

13. Der für Kraftstoff in den Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.2, 3.1.3, 3.2.1., 3.2.2, 3.2.3, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3 und 3.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 0,84 Tonnen Kraftstoff zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$\underline{420\,000 \text{ t/Jahr} = 0,84 \text{ t/Jahr} \times 500\,000}$$

10-14. Der für Flugkraftstoff in den Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.2, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3 und 3.4.1 genannte Schwellenwert ist unter An-

nahme eines Durchschnittsverbrauchs einer Person pro Jahr von 0,1275 Tonnen Flugkraftstoff und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$63\,750\text{ t/Jahr} = 0,1275\text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

41.15. Der für Heizöl in den Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.2, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.3.1, und 3.3.2-3 und 3.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 1,24 Tonnen leichtem Heizöl zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$620\,000\text{ t/Jahr} = 1,24\text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

$$4\,400\,000\text{ t/Jahr} \approx \frac{620\,000\text{ t/Jahr}}{0,14}$$

42.16. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4.1.1 und 4.1.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs einer Person pro Jahr von 4,528 MWh und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:  $2\,300\text{ GWh/Jahr} \approx 4,528\text{ MWh/Jahr} \times 500\,000$

### Teil 3 Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	<b>Stromversorgung</b>		
1.1	<b>Stromerzeugung</b>		
1.1.1	Erzeugungsanlage	<del>installierte Netto-Nennleistung (elektrisch) in MW</del> <u>Installierte Maximalkapazität (elektrisch oder direkt mit Wärmeauskopplung verbundene elektrische Wirkleistung bei Wärmenennleistung ohne Kondensationsanteil) in MW</u>	<u>42036</u>
1.1.2.	<del>Erzeugungsanlage mit Wärmeauskopplung (KWK-Anlage)</del> <u>Dezentrale Energieerzeugungsanlage</u>	<del>installierte Netto-Nennleistung (direkt mit Wärmeauskopplung verbundene elektrische Wirkleistung bei Wärmenennleistung ohne Kondensationsanteil) in MW</del>	<u>42036</u>

		<u>Installierte Maximalkapazität (elektrisch) in MW</u>	
1.1.3	<del>Dezentrale Energieerzeugungsanlage Speicheranlage</del>	installierte Netto-Nennleistung (elektrisch) in MW	420
1.1.4	<u>Speicheranlage Anlage oder System zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung</u>	installierte Netto-Nennleistung (elektrisch) in MW	420
<del>1.1.5</del>	<del>Anlage oder System zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung</del>	<del>installierte Netto-Nennleistung (elektrisch) in MW</del>	<del>420</del>
<b>1.2</b>	<b>Stromübertragung</b>		
1.2.1	Übertragungsnetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteiler entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	3 700
1.2.2	Zentrale Anlage und System für den Stromhandel, <del>soweit diese den physischen kurzfristigen Spothandel und das deutsche Marktgebiet betreffen</del>	Handelsvolumen an der Börse in TWh/Jahr	<del>2003700</del>
<b>1.3</b>	<b>Stromverteilung</b>		
1.3.1	Verteilernetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteiler entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	3 700
<del>1.3.2</del>	<del>Messstelle</del>	<del>Leistung der angeschlossenen Verbrauchsstelle beziehungsweise Einspeisung in MW</del>	<del>420</del>
<b>2.</b>	<b>Gasversorgung</b>		
<b>2.1</b>	<b>Gasförderung</b>		

2.1.1	Gasförderanlage	Energie des geförderten Gases in GWh/ Jahr	5 190
2.1.2	<u>Gasspeicher Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung</u>	<u>Entnommene Arbeit in GWh/Jahr</u> <u>Energie des geförderten Gases in GWh/Jahr</u>	5 190
<b>2.2</b>	<b><u>Gastransport und -speicherung</u></b>		
2.2.1	Fernleitungsnetz	Durch Letztverbraucher und Weiterverteiler entnommene Jahresarbeit in GWh/Jahr	5 190
<u>2.2.2</u>	<u>Gasgrenzübergabestelle</u>	<u>Durchgeleitete Arbeit in GWh/Jahr</u>	<u>5 190</u>
<u>2.2.3</u>	<u>Gasspeicher</u>	<u>Entnommene Arbeit in GWh/Jahr</u>	<u>5190</u>
<b>2.3</b>	<b>Gasverteilung</b>		
<u>2.3.1</u>	Gasverteilernetz	Entnommene Arbeit in GWh/Jahr	5 190
<u>2.4</u>	<u>Gashandel</u>		
<u>2.4.1</u>	<u>Gashandelssystem</u>	<u>Energie der gehandelten Gasmen-gen oder -kapazitäten in GWh/Jahr</u>	<u>5 190</u>
<b>3.</b>	<b>Kraftstoff- und Heizölversorgung</b>		
<b>3.1</b>	<b>Rohölförderung und Rohölproduktenherstellung</b>		
3.1.1	Ölförderanlage	Gefördertes Rohöl in Tonnen/Jahr	4,4 Millionen
3.1.2	Raffinerie	Erzeugter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000 <u>(≈420 Milli-onen Liter)</u>
		<u>erzeugter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder</u>	<u>63750</u>
		Erzeugtes Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000

3.1.3	<u>Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung</u>	<u>Gefördertes Rohöl in Tonnen/Jahr oder</u>	<u>4,4 Millionen</u>
		<u>erzeugter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder</u>	<u>420 000</u>
		<u>erzeugter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder</u>	<u>63 750</u>
		<u>erzeugtes Heizöl in Tonnen/Jahr</u>	<u>620 000</u>
3.2	<b>Öltransport</b>		
Spalte A	Spalte-B	Spalte-C	Spalte-D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
3.2.1	Mineralölföhrnleitung	Transportierte <u>entnommene</u> Rohölmenge oder <u>Produktenmenge</u> in Tonnen/Jahr	4,4 Millionen
		<u>transportierte Kraftstoffmenge in Tonnen/Jahr oder</u>	<u>420 000</u>
		<u>transportierte Flugkraftstoffmenge in Tonnen/Jahr oder</u>	<u>63 750</u>
		<u>transportierte Heizölmenge in Tonnen/Jahr</u>	<u>620 000</u>
3.2.2	Öl- und Produktenlager	Umgeschlagene Rohölmenge in Tonnen/ Jahr oder	4,4 Millionen
		<u>Umgeschlagene Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder</u>	420 000
		<u>Umgeschlagener Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder</u>	<u>63 750</u>
		<u>Umgeschlagene Menge Heizöl in Tonnen/ Jahr</u>	620 000
3.2.3	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der transportierten Rohölmenge <del>oder</del> <u>Produktenmenge und der transportierten Ölprodukte</u> in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		<del>Gesamtmenge der</del> <u>umgeschlagene Rohölmenge</u> in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen

		<del>Gesamtmenge der umgeschlagenen Menge</del> Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000
		<del>umgeschlagener Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder</del>	<u>63 750</u>
		<del>Gesamtmenge der umgeschlagenen Menge</del> Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
<b>3.3</b>	<b>Kraftstoff- und Heizölverteilung</b>		
3.3.1	Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl	<del>Gesamtmenge der verteilten Menge</del> <u>Verteilter</u> Kraftstoff in Tonnen/Jahr <u>oder</u>	420 000
		<del>verteilter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder</del>	<u>63 750</u>
		<del>Gesamtmenge der verteilten Menge</del> <u>verteilt</u> es Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000
3.3.2	Tankstellennetz	<del>Verteilter Menge</del> Kraftstoff in Tonnen/Jahr <u>oder</u>	420 000
		<del>Verteilter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr</del>	<u>63 750</u>
3.3.3	Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	<del>Gesamtmenge der verteilten Menge</del> <u>Verteilter</u> Kraftstoff in Tonnen/Jahr <u>oder</u>	420 000
		<del>verteilter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder</del>	<u>63 750</u>
		<del>verteiltes <del>Gesamtmenge der verteilten Menge</del> Heizöl in Tonnen/Jahr</del>	620 000
<b>3.4</b>	<b><u>Mineralölhandel</u></b>		
3.4.1	<u>Anlagen oder Systeme zur zentralen kommerziellen Steuerung</u>	<u>Abgewickelter Rohöl in Tonnen/Jahr</u> <u>oder</u>	<u>4,4 Millionen</u>
		<u>abgewickelter Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder</u>	<u>420 000</u>
		<u>abgewickelter Flugkraftstoff in Tonnen/Jahr oder</u>	<u>63 750</u>
		<u>abgewickelter Heizöl in Tonnen/Jahr</u>	<u>620 000</u>
<b>4.</b>	<b>Fernwärmeversorgung</b>		



<b>4.1</b>	<b>Erzeugung von Fernwärme</b>		
4.1.1	Heizwerk	Ausgeleitete Wärmeenergie in GWh/Jahr	2 300
4.1.2	Heizkraftwerk	Ausgeleitete Wärmeenergie in GWh/Jahr	2 300
<b>4.2</b>	<b>Verteilung von Fernwärme</b>		
4.2.1	Fernwärmenetz	Angeschlossene Haushalte	250 000
<b>4.3</b>	<b>Steuerung und Überwachung</b>		
<u>4.3.1</u>	<u>Anlage zur zentralen standort-über-greifenden Steuerung</u>	<u>Angeschlossene Haushalte oder</u>	<u>250 000</u>
		<u>ausgeleitete Wärmeenergie in GWh/Jahr</u>	<u>2 300</u>

1 ≈ 420 Millionen Liter

## Anhang 2

(zu § 1 Nummer 4 und 5, § 3 Absatz 4 Nummer 1 und 2)

### Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Wasser

(Fundstelle: BGBl. I 2016,963 - 964)

#### Teil 1 Grundsätze und Fristen

~~4. Für die in Teil 3 Spalte B Nummer 1 genannten Anlagenkategorien gelten vorrangig die Begriffsbestimmungen nach den technischen Regeln der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DIN EN 16323) in der jeweils geltenden Fassung. Für die in Teil 3 Spalte B Nummer 2 genannten Anlagenkategorien gelten vorrangig die Begriffsbestimmungen nach den technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DIN 4046) in der jeweils geltenden Fassung.~~

1. Im Sinne von Anhang 2 ist oder sind

##### 1.1 Gewinnungsanlage (Wasserwerk)

ein Brunnen oder eine Brunnenreihe, eine Sickerleitung, ein Sickerstollen, eine Zisterne, ~~oder~~ ein Entnahgebauwerk oder eine Stauanlage zur Gewinnung, Bevorratung oder Bewirtschaftung von Oberflächenwasser oder andere Wasserfassung zur Gewinnung von Rohwasser.

##### 1.2 Aufbereitungsanlage (Wasserwerk)

die Gesamtheit aller technischen Einrichtungen zur Trinkwasseraufbereitung einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen sowie der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

##### 1.3 ~~Leitzentrale (Leitwarte, Leitstelle oder Prozessleitwarte)~~

~~eine Anlage, in der ein oder mehrere Prozessschritte auch räumlich verteilter Anlagen zentral überwacht und/oder gesteuert werden können.~~

##### 1.3 Wasserverteilungssystem

ein Teil eines Wasserversorgungssystems mit Rohrleitungen, Trinkwasserbehältern, Förderanlagen und sonstigen Einrichtungen zum Zweck der Verteilung von Wasser an die Verbraucher. Dieses System beginnt nach der Wasseraufbereitungsanlage oder, wenn keine Aufbereitung erfolgt, nach der Wassergewinnung und endet an der Übergabestelle zum Verbraucher.

##### 1.4 Leitzentrale

eine Anlage, insbesondere eine Leitwarte, Leitstelle oder Prozessleitwarte, in der ein oder mehrere Prozessschritte auch räumlich verteilter Anlagen zentral überwacht und/oder gesteuert werden können.

##### 1.5 Kanalisation

ein Netz von Rohrleitungen und Zusatzbauten (zum Beispiel Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und Pumpstationen), das Abwasser von Anschlusskanälen zu Kläranlagen oder zu anderen Entsorgungsstellen ableitet.

### 1.6 Kläranlage

eine Anlage, in der Abwasser physikalisch, biologisch ~~und~~/oder chemisch behandelt wird (~~DIN EN 16323~~). Die Anlagen zur Gewässereinleitung (zum Beispiel HW-Pumpwerke und Ableitungskanäle) werden als Bestandteil der Kläranlage angesehen.

2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.
3. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum März des Folgejahres zu ermitteln.
4. Für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.3.1 ist der Versorgungsgrad zum 30. Juni des zurückliegenden Kalenderjahres maßgeblich.
5. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
  - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
  - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
  - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
  - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.

## **Teil 2**

### **Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte**

6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 21.1.1 bis 21.4.1 genannte Schwellenwert ist 3 unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 44 m pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$22 \text{ Millionen m /Jahr} = 44 \text{ m /Jahr} \times 500 \text{ 000}$$

## **Teil 3**

### **Anlagenkategorien und Schwellenwerte**

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert

<u>1.</u>	<u>Abwasserbeseitigung</u>		
<u>1.1</u>	<u>Siedlungsentwässerung</u>		
<u>1.1.1</u>	<u>Kanalisation</u>	<u>Angeschlossene Einwohner</u>	<u>500 000</u>
<u>1.2</u>	<u>Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung</u>		
<u>1.2.1</u>	<u>Kläranlage</u>	<u>Ausbaugröße in Einwohnerwerten</u>	<u>500 000</u>
<u>1.3</u>	<u>Steuerung und Überwachung</u>		
<u>1.3.1</u>	<u>Leitzentrale</u>	<u>Ausbaugrößen der gesteuerten/überwachten Anlagen in Einwohnerwerten</u>	<u>500 000</u>
<u>12.</u>	<u>Trinkwasserversorgung</u>		
<u>12.1</u>	<u>Gewinnung</u>		
<u>12.1.1</u>	Gewinnungsanlage (Wasserwerk)	Gewonnene Wassermenge in Millionen m <sup>3</sup> /Jahr	22
<u>2.1.2</u>	<u>(weggefallen)</u>		
<u>12.2</u>	<u>Aufbereitung</u>		
<u>12.2.1</u>	Aufbereitungsanlage (Wasserwerk)	Aufbereitete Trinkwassermenge in Millionen m <sup>3</sup> /Jahr	22
<u>2.2.2</u>	<u>(weggefallen)</u>		
<u>12.3</u>	<u>Verteilung</u>		
<u>12.3.1</u>	Wasserverteilungssystem	Verteilte Wassermenge in Millionen m <sup>3</sup> /Jahr	22
<u>12.4</u>	<u>Steuerung und Überwachung</u>		
<u>12.4.1</u>	Leitzentrale	Von den gesteuerten/überwachten Anlagen gewonnene, transportierte oder aufbereitete Menge Wasser in Millionen m <sup>3</sup> /Jahr	22
<u>2.</u>	<u>Abwasserbeseitigung</u>		
<u>2.1</u>	<u>Siedlungsentwässerung</u>		
<u>2.1.1</u>	<u>Kanalisation</u>	<u>Angeschlossene Einwohner</u>	<u>500 000</u>
<u>2.2</u>	<u>Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung</u>		
<u>2.2.1</u>	<u>Kläranlage</u>	<u>Ausbaugröße in Einwohnerwerten</u>	<u>500 000</u>

<u>2.3</u>	<u>Steuerung und Überwachung</u>		
<u>2.3.1</u>	<u>Leitzentrale</u>	<u>Ausbaugrößen der Anlagen in Einwohnerwerten bzw. angeschlossene Einwohner der gesteuerten/überwachten Anlagen</u>	<u>500 000</u>

## Anhang 3

(zu § 1 Nummer 4 und 5, § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2)

### Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Ernährung

(Fundstelle: BGBl. I 2016,965 - 966)

#### Teil 1 Grundsätze und Fristen

1. Für die in Teil 3 Spalte B Nummer 1 genannten Anlagenkategorien gelten grundsätzlich die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1 bis 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.
2. Im Sinne von Anhang 3 ist oder sind

##### 2.1 Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln

eine Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln im Sinne von § 3 Nummer 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

##### 2.2 Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln

eine Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln im Sinne von § 3 Nummer 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

##### 2.3 Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln

eine Anlage oder ein System zur Planung, Steuerung, Bereitstellung und Verteilung von Produktionsmitteln oder Lebensmitteln, ~~insbesondere eine standortübergreifende Anlage oder ein standortübergreifendes System.~~ zum Beispiel Fuhrpark-, Hof- oder Flottenmanagementsysteme

##### ~~b) a) Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln~~

~~eine Anlage oder ein System zur Bestellung von Lebensmitteln, insbesondere eine standortübergreifende Anlage oder ein standortübergreifendes System.~~

##### ~~c) Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln~~

~~eine Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Sinne von § 3 Nummer 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, zum Beispiel eine Verkaufsstelle des Einzel- oder Großhandels.~~

##### 2.4 Anlage oder System zur zentralen ~~standortübergreifenden~~ Steuerung oder Überwachung

eine Anlage oder ein System, durch die oder das eine oder mehrere andere Anlagen standortübergreifend gesteuert oder überwacht werden, ~~insbesondere eine filialübergreifende Anlage oder ein filialübergreifendes System.~~ Zum Beispiel ERP-Warenwirtschaft- oder Lagerverwaltungssysteme

##### 2.5 Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln

eine Anlage oder ein System zur Bestellung von Lebensmitteln, insbesondere eine standortübergreifende Anlage oder ein standortübergreifendes System, zur Aufgabe oder Entgegennahme von Lebensmittelbestellungen, zum Beispiel EDI- Dispositionssysteme, Lieferanten- und Kundenstammdatensysteme.

#### 2.6 Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln

eine Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Sinne von § 3 Nummer 1 des Lebensmittel, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, zum Beispiel eine Verkaufsstelle des Einzel- oder Großhandels.



3. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmalig erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.
4. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum März des Folgejahres zu ermitteln.
5. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
  - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
  - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
  - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
  - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.
6. Die Ermittlung des Versorgungsgrads kann, bei einer Anlage, die den Anlagenkategorien des Teils 3 Spalte A Nummer 1.2 zuzuordnen ist, mittels einer pauschalisierten Umrechnung der in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte auf den in einem Kalenderjahr erzielten Bruttoumsatz in einem Verhältnis von 3,90 Euro pro kg oder l erfolgen.

## **Teil 2**

### **Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte**

7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 genannte Schwellenwert (Speisen) ist unter Annahme einer durchschnittlichen Produktionsmenge zur Versorgung einer Person mit Lebensmitteln (Speisen)-mit Speisen aller Produktgruppen von 0,869 Tonnen/Jahr sowie eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$434\,500 \text{ t/Jahr} = 0,869 \text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

8. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 genannte Schwellenwert (Getränke) ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 700 l/Jahr von nichtalkoholischen Getränken Getränken mit Ausnahme von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent sowie eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$350 \text{ Millionen l/Jahr} = 700 \text{ l/Jahr} \times 500 \text{ 000}$$

**Teil 3**

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
<b>1.</b>	<b>Lebensmittelversorgung</b>		
<b>1.1</b>	<b>Lebensmittelherstellung und -behandlung</b>		
1.1.1	Anlage <u>oder System</u> zur Herstellung von Lebensmitteln	<del>Menge der hergestellten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr</del> <u>Hergestellte Speisen in Tonnen/Jahr oder</u>	<del>Speisen:</del> 434 500 t <del>oder</del> <del>Getränke:</del> 350 Millionen l
		<u>hergestellte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr</u>	<u>350 Millionen</u>
1.1.2	Anlage <u>oder System</u> zur Behandlung von Lebensmitteln	<del>Menge der behandelten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr</del> <u>Behandelte Speisen in Tonnen/Jahr oder</u>	<del>Speisen:</del> 434 500 t <del>oder</del> <del>Getränke:</del> 350 Millionen l
		<u>behandelte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr</u>	<u>350 Millionen</u>
1.1.3	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln	<del>Menge der umgeschlagenen Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr</del> <u>Umgeschlagene Speisen in Tonnen/Jahr oder</u>	<del>Speisen:</del> 434 500 t <del>oder</del> <del>Getränke:</del> 350 Millionen l



		<u>umgeschlagene Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr</u>	<u>350 Millionen</u>
1.1.4	Anlage oder System zur zentralen <u>standortübergreifenden</u> Steuerung oder <u>Überwachung</u>	<del>Gesamtmenge der jeweils hergestellten, behandelten oder umgeschlagenen Lebensmittel der gesteuerten Anlagen in t/Jahr oder l/Jahr</del> <u>Hergestellte, behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Speisen aller durch die Anlage oder das System gesteuerten oder überwachten Anlagen in Tonnen/Jahr oder</u>	<del>Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l</del>
		<u>hergestellte, behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent aller durch die Anlage oder das System gesteuerten oder überwachten Anlagen in Liter/Jahr</u>	<u>350 Millionen</u>
<b>1.2</b>	<b>Lebensmittelhandel</b>		
1.2.1	Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln	<del>Menge der behandelten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr</del> <u>Behandelte Speisen in Tonnen/Jahr oder</u>	<del>Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l</del>
		<u>behandelte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr</u>	<u>350 Millionen</u>
1.2.2	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln	<del>Menge der umgeschlagenen Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr</del> <u>Umgeschlagene Speisen in Tonnen/Jahr oder</u>	<del>Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l</del>

		<u>umgeschlagene Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr</u>	<u>350 Millionen</u>
1.2.3	Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln	<del>Menge der bestellten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr</del> <u>Bestellte Speisen in Tonnen/Jahr oder</u>	<del>Speisen: 434 500 t oder</del> <del>Getränke: 350 Millionen l</del>
		<u>bestellte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr</u>	<u>350 Millionen</u>
1.2.4	Anlage <u>oder System</u> zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln	<del>Menge der in Verkehr gebrachten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr</del> <u>In Verkehr gebrachte Speisen in Tonnen/Jahr oder</u>	<del>Speisen: 434 500 t oder</del> <del>Getränke: 350 Millionen l</del>
		<u>in Verkehr gebrachte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Liter/Jahr</u>	<u>350 Millionen</u>
1.2.5	Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung <u>oder Überwachung</u>	<del>Gesamtmenge der jeweils behandelten, umgeschlagenen, bestellten oder in Verkehr gebrachten Lebensmittel der gesteuerten Anlagen in t/Jahr oder l/Jahr</del> <u>Behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Speisen aller durch die Anlage oder das System gesteuerten oder überwachten Anlagen in Tonnen/Jahr oder</u>	<del>Speisen: 434 500 t oder</del> <del>Getränke: 350 Millionen l</del>
		<u>behandelte, umgeschlagene, bestellte oder in Verkehr gebrachte Getränke außer Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent aller durch die Anlage oder das System gesteuerten oder überwachten Anlagen in Liter/Jahr</u>	<u>350 Millionen</u>

## Anhang 4

(zu § 1 Nummer 4 und 5, § 5 Absatz 4 Nummer 1 und 2)

### Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 967 - 969)

#### Teil 1 Grundsätze und Fristen

1. Für die in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorien gelten vorrangig die Begriffsbestimmungen nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Im Sinne von Anhang 4 ist oder sind

##### 2.1 Ortsgebundenes Zugangsnetz

eine Anlage, über die der Zugang zu einem öffentlichen Telefondienst, zu einem öffentlichen Datenübermittlungsdienst oder zu einem Internetzugangsdienst erfolgt (zum Beispiel Glasfaseranschlüsse und Mobilfunk-Zugangsnetze).

##### 2.2 Übertragungsnetz

eine Anlage zur Übertragung von Sprache und Daten für öffentlich zugängliche Telefondienste und Datenübermittlungsdienste oder für Internetzugangsdienste (zum Beispiel Backbone- und CoreNetze).

##### 2.3 IXP

~~eine Anlage, die mehr als zwei unabhängige autonome Systeme direkt verbindet, so dass der Netzwerkverkehr zwischen zwei angeschlossenen autonomen Systemen direkt ohne Nutzung eines intermediären autonomen Systems fließt eine von den angeschlossenen autonomen Systemen (AS) unabhängige Netzeinrichtung, die die Zusammenschaltung von mehr als zwei unabhängigen autonomen Systemen ermöglicht. Eine Anlage ist auch dann ein IXP, wenn der Internet-Datenverkehr zwischen zwei beliebigen teilnehmenden autonomen Systemen nicht über ein drittes autonomes System läuft.-~~

##### 2.4 DNS-Resolver, ~~die zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste angeboten werden~~

eine Anlage oder ein System im Zugangsnetz eines Internet Service Providers zur Beantwortung von Anfragen zur Namensauflösung, die bei Unkenntnis der Antwort die Anfragen an übergeordnete DNS Instanzen weiterreicht, -wenn die Anlage oder das System zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefon-dienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste angeboten wird.

##### 2.5 Autoritative DNS-Server

eine Anlage oder ein System zur Beantwortung von Anfragen zur Namensauflösung gemäß Kapitel 5 des RFC 7719, in der oder in dem durch lokal vorliegende Informationen über den Inhalt einer DNS-Zone Anfragen über diese DNS-Zone beantwortet werden oder die Anfragen an andere Server delegiert werden.

## 2.6 Top-Level-Domain-Name-Registry

eine Einrichtung, welche die Registrierung von Internet-Domain-Namen innerhalb einer spezifischen Top-Level-Domain (TLD) verwaltet und betreibt.

## 2.7 Rechenzentrum (Housing)

ein oder mehrere Gebäude, zumindest aber ein geschlossener Raum mit dem vorrangigen Zweck, eine geeignete Umgebung für die Unterbringung und den Betrieb von zentralen IT-Komponenten, zum Beispiel Server oder Netzwerktechnik, in mindestens zehn Racks bereitzustellen.

## 2.8 Serverfarm (Hosting)

~~zwei oder mehrere Computer, die im IT-Netzwerk Dienste bereitstellen, wobei virtuelle Server als virtuelle Maschinen gelten, die auf einem physischen Server betrieben werden und wie ein eigenständiger Computer agieren.~~ zwei oder mehrere physische oder virtuelle Computer, die im IT-Netzwerk Dienste bereitstellen. Dabei gelten virtuelle Maschinen, die mit einem eigenen Betriebssystem auf einem physischen Computer betrieben werden, als virtuelle Computer.

## 2.9 Content Delivery ~~Netzwerk~~ Network

ein Netz regional verteilter und über das Internet verbundener Server, mit dem Inhalte, ~~insbesondere große Mediendateien, ausgeliefert werden.~~ ausgeliefert und zwischengespeichert werden, um insbesondere die Verfügbarkeit und Performanz zu erhöhen.

### b) 2.10 Anlage zur Erbringung von Vertrauensdiensten

eine vertrauenswürdige dritte Instanz (Trusted Third Party), die in elektronischen Kommunikationsprozessen die jeweilige Identität des Kommunikationspartners bescheinigt.

3. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.
4. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.
5. ~~Ist der Versorgungsgrad für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.2.1 unmittelbar anhand der Anzahl versorgter Teilnehmer zu ermitteln, ist der Versorgungsgrad zum 30. Juni des zurückliegenden Kalenderjahres jeweils maßgeblich. Für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.2.1 und 2.1.1 ist der Versorgungsgrad zum 30. Juni des zurückliegenden Kalenderjahres jeweils maßgeblich.~~
6. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger betrieblicher Zusammenhang ist unabhängig von der räumlichen Distanz der Anlagen gegeben, wenn die Anlagen
  - a) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen oder untereinander verbunden sind,

- b) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
- c) unter gemeinsamer Leitung oder Steuerung stehen.

**Teil 2**  
**Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte**

7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1 ~~bis-und~~ 1.2 genannte Schwellenwert ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506, 941) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer Anzahl von ~~5~~20 000 Autonomen Systemen aus allen Netzen und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 80 Millionen Personen wie folgt berechnet:

$$100 \approx (500\,000 / 80\,000\,000) \times 20\,000$$

9. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.4.2 ~~und 1.4.3~~ genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 40 Millionen in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten Domains und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 80 Millionen Personen wie folgt berechnet:

$$250\,000 \approx (500\,000 / 80\,000\,000) \times 40\,000\,000$$

10. ~~Dieer~~ für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 2.2.1 genannten ~~n~~ Schwellenwerte ~~istsind~~ unter Annahme von ~~4 Millionen in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten Servern~~ 1,6 Millionen physischen und 2,4 Millionen virtuellen in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten Serverinstanzen und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 80 Millionen Personen wie folgt berechnet:

$$\text{Physische Server: } 1\,600\,000 \times 500\,000 / 80\,000\,000 = 10\,000$$

$$\text{Virtuelle Server: } 2\,400\,000 \times 500\,000 / 80\,000\,000 = 15\,000$$

11. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 2.2.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Transportvolumens von 11 826 000 Terabyte/Jahr und einer Bedarfsabdeckung von 500 000 versorgten Personen bei 80 Millionen Personen Gesamtbevölkerung wie folgt berechnet:

$$75\,000 \text{ TByte/Jahr} \approx (500\,000 / 80\,000\,000) \times 11\,826 \text{ TByte/Jahr}$$

**Teil 3**  
**Anlagenkategorien und Schwellenwerte**

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
----------	----------	----------	----------

Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Sprach- und Datenübertragung		
1.1	Zugang		
1.1.1	Ortsgebundene Zugangsnetze, <del>über die Zugang zu einem öffentlichen Telefondienst, zu einem öffentlichen Datenübermittlungsdienst oder Internetzugangsdienst erfolgt</del>	Teilnehmeranschlüsse des Zugangsnetzes (§ 3 Nummer 21 TKG in der jeweils geltenden Fassung)	100 000 <del>(§ 1 Absatz 4 Nummer 2 PTSG in der jeweils geltenden Fassung)</del>
1.2.	Übertragung		
1.2.1	<del>Übertragungsnetze für öffentlich zugängliche Telefondienste und Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste (ohne Nummer 1.1.1)</del>	Teilnehmer des jeweiligen Dienstes	100 000 <del>(§ 1 Absatz 4 Nummer 2 PTSG in der jeweils geltenden)</del>
1.3	Vermittlung		
1.3.1	<del>IXP für öffentlich zugängliche Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste</del>	Anzahl angeschlossener autonomer Systeme (Jahresdurchschnitt)	<del>300</del> <u>100</u>
1.4.	Steuerung		
1.4.1	<del>DNS-Resolver, die zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste angeboten werden</del>	Anzahl Teilnehmer des Zugangsnetzes, in <del>welchem dem</del> der DNS-Resolver betrieben wird	100 000
1.4.2	Autoritativer DNS-Server	Anzahl der Domains, für die der Server autoritativ ist oder die aus der Zone delegiert werden	250 000
<u>1.4.3</u>	<u>Top-Level-Domain-Name-Registry</u>	<u>Anzahl der Domains, die verwaltet oder betrieben werden</u>	<u>250 000</u>
2.	Datenspeicherung und <u>v</u> erarbeitung		
2.1	Housing		

2.1.1	Rechenzentrum <u>(Housing)</u>	vertraglich vereinbarte Leistung in MW <del>(am 30. Juni eines Kalenderjahres)</del>	<u>53,5</u>
2.2.	IT-Hosting		
2.2.1	Serverfarm <u>(Hosting)</u>	<del>Anzahl der laufenden Instanzen</del> Anzahl der für Nutzer betriebenen <u>physi-schen Instanzen</u> (Jahresdurchschnitt)	<u>2510</u> 000
		Anzahl der für Nutzer betriebenen <u>virtuellen Instanzen</u> (Jahresdurchschnitt)	<u>15</u> 000
2.2.2	Content Delivery <del>Netzwerk</del> <u>Network</u>	ausgeliefertes Datenvolumen (in TByte/Jahr)	75 000
2.3.	Vertrauensdienste		
2.3.1	Anlage zur Erbringung von Vertrauensdiensten	Anzahl der ausgegebenen qualifizierten Zertifikate oder	500 000
		Anzahl von Zertifikaten zur Authentifizierung öffentlich zugänglicher Server (Serverzertifikate, z. B. für Webserver, E-Mailserver, Cloudserver (z. B. TLS/SSLZertifikate))	10 000

## Anhang 5

(zu § 1 Nummer 4 und 5, § 6 Absatz 6 Nummer 1 und 2)

### Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Gesundheit

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1910 — 1912)

#### Teil 1 Grundsätze und Fristen

##### 1. Im Sinne von Anhang 5 ist oder sind

###### 1.1 Krankenhaus

~~ein Standort oder Betriebsstätten eines nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Krankenhauses, der oder die für die Erbringung stationärer Versorgungsleistungen notwendig ist oder sind, ein zugelassenes Krankenhaus im Sinne des § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.~~

1.2 Produktionsstätte für unmittelbar lebenserhaltende Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind

eine Betriebsstätte, in der Medizinprodukte für Beatmung/Tracheostomie, parenterale Ernährung, enterale Ernährung, ableitende Inkontinenz und Diabetes - Typ 1 hergestellt werden.

###### 1.3 Abgabestelle

eine Einrichtung, in der Medizinprodukte für Beatmung/Tracheostomie, parenterale Ernährung, enterale Ernährung, ableitende Inkontinenz und Diabetes - Typ 1 abgegeben werden.

1.4 Produktionsstätte für verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Anwendung im oder am menschlichen Körper

eine Betriebsstätte, die auf der Grundlage einer Herstellungserlaubnis nach § 13 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Hilfsstoffe und Hilfsmaterialien sowie Wirkstoffe zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Anwendung im oder am menschlichen Körper nach § 48 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet.

~~1.5 Blut- oder Plasmaspendensteuerungssystem Anlage oder System zur Steuerung von Entnahme und Weiterverarbeitung von Blut- oder Plasmaspenden zur Anwendung im oder am menschlichen Körper~~

ein zentrales IT-System zur Steuerung und Verwaltung von Blut- oder Plasmaspenden zur Anwendung im oder am menschlichen Körper in Blutspendeeinrichtungen oder Herstellungseinheiten.

###### 1.7 Betriebs- und Lagerraum

eine Einrichtung zur kurzzeitigen Lagerung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, von Blutspenden und Blut- und Plasmaderivaten sowie zur Weiterverarbei-



tung oder Aufbereitung von Blutspenden und Blut- und Plasmoderivaten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper. Teil der Einrichtung sind Anlagen und Systeme für den Wareneingang, die Lagerung und den Warenausgang.

1.8 Anlage oder System zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

ein zentrales Logistikmanagementsystem für den Vertrieb und die Disposition von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Anwendung im oder am menschlichen Körper.

1.9 Apotheke

eine Einrichtung zur Bereitstellung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für Patienten im Sinne des ersten Abschnitts des Apothekengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

~~b) — Transportsystem~~

~~ein System zur Steuerung des physischen Proben- und Auftragstransports zwischen dem Auftraggeber des Labors und dem Labor.~~

~~c) — Kommunikationssystem zur Auftrags- und Befundübermittlung~~

~~ein System zur Übermittlung von Befundungsergebnissen zwischen Auftraggeber und Labor.~~

1.10 Labor

eine Einrichtung, in der medizinische labordiagnostische Verfahren für Diagnose und Therapiekontrolle in der Humanmedizin durchgeführt und fachärztlich befundet werden.

1.11 Laborinformationsverbund

~~eine Einrichtung, in der medizinische labordiagnostische Verfahren für Diagnose und Therapiekontrolle in der Humanmedizin durchgeführt und fachärztlich befundet werden.~~ ein Verbund von Anlagen oder Systemen, die IT-Dienstleistungen für Diagnose und Therapiekontrolle in der Humanmedizin für mehr als ein Labor zur Verfügung stellen. Zu den IT-Dienstleistungen zählen insbesondere die Steuerung des Probenverkehrs, die Kommunikation zum Auftragsingang und zur Befundübermittlung sowie der Betrieb eines Laborinformationssystems.

2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur.

~~Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals im Kalenderjahr 2016 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur. Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.~~

3. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum März des Folgejahres zu ermitteln.

4. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
  - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
  - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
  - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
  - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.
5. Nummer 4 findet keine Anwendung auf Anlagen, die der in Teil 3 Nummer 1.1 genannten Anlagenkategorie zuzuordnen sind.

## Teil 2

### Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte

6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2.1.1 und 2.2.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von durchschnittlichen Ausgaben für Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind, von 181,36 Euro pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$90\,680\,000 \text{ Euro Umsatz/Jahr} = 181,36 \text{ Euro Umsatz/Jahr} \times 500\,000$$

7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.1 sowie 3.2.1 bis 3.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 9,3 Packungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$4\,650\,000 \text{ Packungen/Jahr} = 9,3 \text{ Packungen/Jahr} \times 500\,000$$

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 3.1.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittswerts von 0,068 Einheiten hergestellten Erythrozytenkonzentrats, Thrombozytenkonzentrats und Plasmas zur Transfusion pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$34\,000 \text{ Einheiten/Jahr} = 0,068 \text{ Einheiten/Jahr} \times 500\,000$$

9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittswerts von 3 Aufträgen für eine labormedizinische Untersuchung pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$1\,500\,000 \text{ Aufträge/Jahr} = 3 \text{ Aufträge/Jahr} \times 500\,000$$

## Teil 3

### Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert

1.	stationäre medizinische Versorgung		
1.1	Krankenhaus	vollstationäre Fallzahl/Jahr	30 000
2.	Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind		
2.1	Herstellung		
2.1.1	Produktionsstätte	Umsatz in Euro/Jahr	90 680 000
2.2	Abgabe		
2.2.1	Abgabestelle	Umsatz in Euro/Jahr	90 680 000
3.	Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper		
3.1	Herstellung		
3.1.1	Produktionsstätte	Anzahl in Verkehr gebrachter Packungen/ Jahr	4 650 000
3.1.2	<del>Anlage oder System zur Entnahme und Weiterverarbeitung von Blutspenden</del> <u>Blut- oder Plasmaspendensteuerungssystem</u>	Anzahl hergestellter oder in Verkehr gebrachter Produkte/Jahr	34 000
3.2	Vertrieb		
3.2.1	Betriebs- und Lagerraum	Anzahl umgeschlagener Packungen/Jahr	4 650 000
3.2.2	Anlage oder System zum Vertrieb von	Anzahl transportierter Packungen/Jahr	4 650 000

	verschreibungspflichtigen Arzneimitteln		
3.3	Abgabe		
3.3.1	Apotheke	abgegebene Packungen/Jahr	4 650 000
4.	Laboratoriumsdiagnostik		
4.1	Transport		
4.1.1	Transportsystem	<del>kumulierte Anzahl der Aufträge der Labore in der Gruppe/Jahr</del>	<del>1 500 000</del>
4.1.2	Kommunikationssystem zur Auftrags- oder Befundübermittlung	Anzahl Aufträge/Jahr	1 500 000
4.2	Analytik		
4.12.1	Labor	Anzahl Aufträge/Jahr	1 500 000
4.2	<u>Laborinformationsverbund</u>	<u>Kumulierte Anzahl der Aufträge im Verbund/Jahr</u>	<u>1 500 000</u>

## Anhang 6

(zu § 1 Nummer 4 und 5, § 7 Absatz 7 Nummer 1 und 2)

### Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Finanz- und Versicherungswesen

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1913 — 1918)

#### Teil 1 Grundsätze und Fristen

1. Im Sinne von Anhang 6 ist oder sind

##### 1.1 Autorisierungssystem

ein System, mit dem ein angefragter Transaktionsbetrag bei Transaktionen aus Geldautomatensystemen oder aus dem kartengestützten Zahlungsverkehr nach Prüfung der Kartendaten durch das kontoführende Institut oder den Zahlungsdienstleister genehmigt oder abgelehnt wird.

##### 1.2 System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers

ein System, das der Anbindung des Geldautomatenbetreibers an ein Autorisierungssystem des kontoführenden Instituts dient.

##### 1.3 System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber

ein System eines Geldautomatenbetreibers, welches Nachrichten oder Transaktionen aus Geldautomatensystemen verarbeitet, um die Transaktion in den Zahlungsverkehr einzubringen.

##### 1.4 System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem

ein System, das den Zahlungsdienstleister an die Interbanken-Zahlungsverkehrssysteme anbindet.

##### 1.5 Clearing-System

ein System, das im Interbankenverkehr die Transaktionsdaten (Clearing-Daten) an das kontoführende Institut weiterleitet.

##### 1.6 Settlement-System

ein System zur Verrechnung von Beträgen zwischen den partizipierenden Instituten.

##### 1.7 Kontoführungssystem

ein System des Zahlungsdienstleisters des Zahlers oder des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers zur elektronischen Führung und Verwaltung der Konten.

##### 1.8 Cash Center

Einrichtungen von Wertdienstleistern, in denen Bargeld geprüft, gezählt, sortiert, gelagert oder wieder ausgegeben wird.

#### 1.9 IT-System für das Cash Management

ein System des Wertdienstleisters zur Berichterstattung, zur Bestellung von Bargeld und zum Cash Management des Wertdienstleisters.

#### 1.10 System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers

ein System, das der Anbindung des Terminalbetreibers (zum Beispiel des Netzbetreibers) an ein Autorisierungssystem dient oder Transaktionen zum zuständigen Autorisierungssystem weiterleitet.

#### 1.11 System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber

ein System eines Netzbetreibers oder POS-Terminalbetreibers, welches Nachrichten oder Transaktionen von POS-Terminals verarbeitet, um Transaktionen in den Zahlungsverkehr einzubringen.

#### 1.12 System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

ein System, das Transaktionen von einem Acquirer annimmt.

#### 1.13 System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift

ein System, mit dem Überweisungen, Lastschriften oder Zahlungsaufträge des Zahlers durch den Zahlungsdienstleister, das kontoführende Institut oder durch den Zugang eines Drittdiensteanbieters zu einem online geführten Zahlungskonto im Rahmen von Zahlungsauslösediensten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 angenommen und verarbeitet werden. ~~oder Lastschriften des Zahlers durch den Zahlungsdienstleister oder das kontoführende Institut angenommen und verarbeitet werden.~~

#### 1.14 System einer Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften

ein System der Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei gemäß § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### 1.15 System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften

ein System, das der Anbindung eines Teilnehmers oder einer Handelsplattform zu einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei sowie von einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zu einer Verbuchungsstelle dient.

#### 1.16 Wertpapier-Settlement-System

ein <sup>AA</sup>Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

#### 1.17 Depotführungssystem

ein System, das zur Prüfung des Depotbestands und für Transaktionen von Depots genutzt wird.

### 1.18 System eines Zentralverwahrers

ein System eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

### 1.19 System zur Aufbereitung von Zahlungsanweisungen

ein System eines FinanzmarktBbetreibers, welches Wertpapier- oder Derivattransaktionen mittelbar oder unmittelbar verarbeitet, um die Transaktionen in den Zahlungsverkehr einzubringen.

### 1.20 System für das Erzeugen und Weiterleiten von Aufträgen zum Handel von Wertpapieren und Derivaten an einen Handelsplatz

ein System, in dem Kundenaufträge zum Handel von Wertpapieren und Derivaten entgegengenommen, aufbereitet und an Handelsplätze weitergeleitet werden.

### 1.21 Handelsplatz

ein Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2014/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014

### 1.22 Sonstiges Depotführungssystem

ein System, das zur Prüfung des Depotbestands und für Transaktionen von Depots genutzt wird und nicht zur unmittelbaren Infrastruktur eines Zentralverwahrers in der Rolle eines Finanzmarktinfrastrukturbetreibers gehört.

### 1.23 Vertragsverwaltungssystem für das Versicherungsverhältnis

ein System zur Speicherung und Verarbeitung von Informationen zum Versicherungsverhältnis eines Lebensversicherers, einer privaten Krankenversicherung oder einer Kompositversicherung.

### 1.24 Leistungssystem Lebensversicherung

ein System zur Bearbeitung von Leistungen im Bereich Lebensversicherung und private Krankenversicherung oder ein integriertes Anwendungssystem zur Erfassung, Prüfung und Berechnung von sozialversicherungsrechtlichen Entgeltersatzleistungen der gesetzliche Unfall- und Arbeitslosenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung oder von sozialversicherungsbezogenen Transferleistungen nach SGB II.-

~~b) Leistungssystem der Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung~~

~~ein integriertes Anwendungssystem zur Erfassung, Prüfung und Berechnung von sozialversicherungsrechtlichen Entgeltersatzleistungen der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.~~

~~c) Leistungssystem der privaten Krankenversicherung~~

~~ein System zur Bearbeitung von Leistungen im Bereich der privaten Krankenversicherung.~~

~~d)~~ b) 1.25 Schadensystem (Komposit)

ein System zur Bearbeitung von Schäden im Bereich der Schaden- und Unfallversicherungen.

#### 1.26 Auszahlungssystem

ein System zur Auszahlung der Entschädigung, ~~oder~~ Versicherungsleistung oder Sozialleistung nach SGB II an den Zahlungsempfänger.

#### 1.27 Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

ein integriertes Anwendungssystem im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. ~~Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals im Kalenderjahr 2016 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur. Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.~~f.
3. Abweichend von Nummer 1 gilt eine Anlage, die den Anlagenkategorien des Teils 3 Spalte A Nummer 5.1.3, 5.1.7 oder 5.1.11 zuzuordnen ist, ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf die drei Kalenderjahre folgt, deren durchschnittlicher Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur.
4. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum März des Folgejahres zu ermitteln.
5. Bei der Ermittlung des Versorgungsgrades einer Anlage, die den Anlagenkategorien des Teils 3 Spalte A Nummer 5.1.1, 5.1.4 oder 5.1.8 zuzuordnen ist, sind nur ablaufende Verträge mit Auszahlung der Versicherungsleistung zu berücksichtigen. Ungeachtet der Auszahlungsweise ist jeder Leistungsfall nur einmalig, bei wiederkehrenden Auszahlungen nur bei der erstmaligen Leistungsbearbeitung zu berücksichtigen.
6. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
  - a) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
  - b) einem identischen technischen Zweck dienen und
  - c) unter gemeinsamer Leitung stehen.

## **Teil 2**

### **Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte**

7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.2.1 und 1.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 30 Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (Geldautomaten) in- und ausländischer Zahlungsdienstleister pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:



15 000 000 Transaktionen/Jahr = 30 Transaktionen/Jahr x 500 000

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.4 genannte Schwellenwert ist unter der Annahme von 187 im Cash-Center bearbeiteten Banknoten zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

93 500 000 Banknoten/Jahr = 187 Banknoten/Jahr x 500 000

9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 bis 1.2.4 und 2.2.3 bis 2.2.5 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 36 Transaktionen als Mittelwert mit im Inland ausgegebenen Karten an POS-Terminals und Geldautomaten in- und ausländischer Zahlungsdienstleister pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

18 000 000 Transaktionen/Jahr = 36 Transaktionen/Jahr x 500 000

10. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2.1.1 bis 2.2.2 und 2.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 43 Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (POS) in- und ausländischer Zahlungsdienstleister und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

21 500 000 Transaktionen/Jahr = 43 Transaktionen/Jahr x 500 000

11. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 200 Transaktionen bei Überweisungen und Lastschriften pro versorgter Person und pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

100 000 000 Transaktionen/Jahr = 200 Transaktionen/Jahr x 500 000

12. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 1,7 Abwicklungstransaktionen im In- und Ausland pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

850 000 Transaktionen/Jahr = 1,7 Transaktionen/Jahr x 500 000

13. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 5.1.2, 5.1.6 und 5.1.104 genannte Schwellenwert für die private Krankenversicherung ist unter Annahme von 4 Leistungsfällen pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

2 000 000 Leistungsfälle/Jahr = 4 Leistungsfälle/Jahr x 500 000

**Teil 3**  
**Anlagenkategorien und Schwellenwerte**

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Bargeldversorgung		

1.1	Autorisierung einer Abhebung		
1.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers	Anzahl Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
1.2.1	System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber	Anzahl Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.2.2	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl Transaktionen/Jahr	18 000 000
1.2.3	Clearing-System	Anzahl Transaktionen/Jahr	18 000 000
1.2.4	Settlement-System	Anzahl Transaktionen der an das Settlement-System angebotenen kritischen Clearing-Systeme/Jahr	18 000 000
1.3	Belastung Kundenkonto		
1.3.1	Kontoführungssystem	4 <u>Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr</u> <u>Anzahl der in diesem System bei der Erbringung einer kritischen Dienstleistung verbuchten Transaktionen</u>	15 000 000
1.4	Bargeldlogistik		

1.4.1	Cash Center	Anzahl <del>kumuliert</del> bearbeiteter Banknoten/Jahr	93 500 000
1.4.2	IT-System für das Cash Management	Anzahl <del>kumuliert</del> bearbeiteter Banknoten/Jahr	93 500 000
2.	Kartengestützter Zahlungsverkehr		
2.1.	Autorisierung		
2.1.1	Autorisierungssystem	<del>Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr</del> <u>Anzahl der in diesem System bei der Erbringung einer kritischen Dienstleistung autorisierten Transaktionen</u>	21 500 000
2.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers	<del>Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr</del> <u>Anzahl der in diesem System bei der Erbringung einer kritischen Dienstleistung autorisierten Transaktionen</u>	21 500 000
2.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
2.2.1	System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber	Anzahl Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.2.2	System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers	Anzahl Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.2.3	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl Transaktionen/Jahr	18 000 000
2.2.4	Clearing-System	Anzahl Transaktionen/Jahr	18 000 000

2.2.5	Settlement-System	Anzahl Transaktionen des zugehörigen kritischen Clearing-Systems/Jahr	18 000 000
2.3	Belastung auf dem Konto des Zahlers und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers		
2.3.1	Kontoführungssystem	<u>Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr</u> <u>Anzahl der in diesem System bei der Erbringung der jeweiligen kritischen Dienstleistung verbuchten Transaktionen</u>	21 500 000
3.	Konventioneller Zahlungsverkehr		
3.1	Annahme einer Überweisung oder Lastschrift		
3.1.1	System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift	Anzahl Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
3.2.1	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl <u>dienstleistungsbezogener</u> Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2.2	Clearing-System	Anzahl <u>dienstleistungsbezogener</u> Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2.3.	Settlement-System	Anzahl Transaktionen des zugehörigen <del>kritischen</del> Clearing-Systems/Jahr	100 000 000
3.3	Belastung und Gutschrift auf Kundenkonten		
3.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl <u>dienstleistungsbezogener</u> Transaktionen/Jahr	100 000 000

4.	<u>Handel</u> , Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier und Derivatgeschäften		
4.1	Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften		
4.1.1	System einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zur	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
<u>Spalte A</u>	<u>Spalte B</u>	<u>Spalte C</u>	<u>Spalte D</u>
<u>Nr.</u>	<u>Anlagenkategorie</u>	<u>Bemessungskriterium</u>	<u>Schwellenwert</u>
	Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften		
4.1.2	System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2	Verbuchung Wertpapiere		
4.2.1	Wertpapier-Settlement-System	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.2	Depotführungssystem <u>eines Finanzmarktinfrastrukturbetreibers</u>	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.3	System eines Zentralverwahrers	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.3	Verbuchung Geld		
4.3.1	System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisung	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
<u>4.4</u>	<u>Einbringen von Aufträgen in den Handel</u>		
<u>4.4.1</u>	<u>System für das Erzeugen von Aufträgen zum Handel von Wertpapieren und Derivaten und Weiterleiten an einen Handelsplatz</u>	<u>Anzahl der Transaktionen/Jahr</u>	<u>850 000</u>
<u>4.5</u>	<u>Ausführung des Handels</u>		
<u>4.5.1</u>	<u>Handelsplatz</u>	<u>Anzahl der Transaktionen/Jahr</u>	<u>850 000</u>

<u>4.6</u>	<u>Bestandsführung für den Kunden</u>		
<u>4.6.1</u>	<u>Sonstiges Depotführungssystem</u>	<u>Anzahl der Transaktionen/Jahr</u>	<u>850 000</u>
5.	<u>Versicherungsdienstleistungen und Sozialleistungen</u>		
<u>5.1</u>	<u>Inanspruchnahme von Versicherungsdienstleistungen</u>		
<u>5.1.1</u>	<u>Vertragsverwaltungssystem (Lebensversicherung)</u>	<u>Leistungsfälle/Jahr Lebensversicherung/Jahr oder f</u>	<u>500 000</u>
		<u>Leistungsfälle private Krankenversicherung/Jahr oder</u>	<u>2 000 000</u>
		<u>Schadensfälle Kompositversicherung/Jahr</u>	<u>500 000</u>
<u>5.1.2</u>	<u>Vertragsverwaltungssystem (private Krankenversicherung)</u>	<u>Leistungsfälle/Jahr</u>	<u>2 000 000</u>
<u>5.1.3</u>	<u>Vertragsverwaltungssystem (Komposit)</u>	<u>Schadensfälle/Jahr</u>	<u>500 000</u>
<u>5.1.4</u>	<u>Leistungssystem (Lebensversicherung)</u>	<u>Leistungsfälle/Jahr</u>	<u>500 000</u>
<u>5.1.5</u>	<u>Leistungssystem (Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)</u>	<u>Leistungsfälle/Jahr</u>	<u>500 000</u>
<u>5.1.62</u>	<u>Leistungssystem (private Krankenversicherung)</u>	<u>Leistungsfälle/Jahr Leistungsfälle Lebensversicherung/Jahr oder</u>	<u>2 000 000</u> <u>500 000</u>
		<u>Leistungsfälle private Krankenversicherung/Jahr oder</u>	<u>2 000 000</u>
		<u>Leistungsfälle Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Unfall- und Arbeitslosenversicherung /Jahr oder</u>	<u>500 000</u>
		<u>Anzahl der Versicherungskonten des Sozialversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung oder</u>	<u>500 000</u>
		<u>Leistungsfälle des Sozialversicherungsträgers für Sozialleistungen nach SGB II /Jahr</u>	<u>500 000</u>
<u>5.1.73</u>	<u>Schadensystem (Komposit)</u>	<u>Schadensfälle/Jahr</u>	<u>500 000</u>

5.1.84	Auszahlungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle <u>Lebensversicherung</u> /Jahr <u>oder</u>	500 000
		<u>Leistungsfälle private Krankenversicherung/Jahr oder</u>	<u>2 000 000</u>
		<u>Leistungsfälle Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Unfall- und Arbeitslosenversicherung /Jahr oder</u>	<u>500 000</u>
		<u>Leistungsfälle gesetzliche Rentenversicherung oder /Jahr</u>	<u>500 000</u>
		<u>Leistungsfälle Sozialleistungen nach SGB II /Jahr</u>	<u>500 000</u>
		<u>Schadensfälle Kompositversicherung/Jahr</u>	<u>500 000</u>
5.1.9	Auszahlungssystem ( <del>Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung</del> )	<del>Leistungsfälle/Jahr</del>	<del>500 000</del>
5.1.10	Auszahlungssystem ( <del>private Krankenversicherung</del> )	<del>Leistungsfälle/Jahr</del>	<del>2 000 000</del>
5.1.11	Auszahlungssystem (Komposit)	Schadensfälle/Jahr	500 000
5.1.125	Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Anzahl der Versicherten	3 000 000

<sup>1</sup> Nachfolgend sind dienstleistungsbezogene Transaktionen solche Transaktionen, die im Kontoführungssystem bei der Erbringung der jeweiligen kritischen Dienstleistung verbucht werden.

## Anhang 7

(zu § 1 Nummer 4 und 5, § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2)

### Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Transport und Verkehr

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1918 — 1922)

#### Teil 1 Grundsätze und Fristen

1. Im Sinne von Anhang 7 ist oder sind

~~a) im Luftverkehr~~

1.1 Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen

eine Anlage oder ein System für die Passagier- oder Gepäckabfertigung im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2 oder 3 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen

eine Anlage oder ein System zur Abfertigung von Fracht im Luftverkehr im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes

die Gesamtheit aller Anlagen oder Systeme zur Erbringung von sonstigen Bodenabfertigungsdiensten nach § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5, 7, 9 oder 10 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle

eine Anlage oder ein System der Flugsicherungsdienste nach § 27c Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

1.5 Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle

eine Anlage oder ein System einer Fluggesellschaft zur Planung, Steuerung oder Überwachung des Flugbetriebs, zur Disposition von Personal oder zur Disposition des Wartungsbetriebs.

1.6 Flughafenleitungsorgan

eine Anlage oder ein System zur Verwaltung oder Betrieb der Einrichtungen eines Flughafens oder Flughafennetzes sowie zur Koordinierung oder Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf einem Flughafen oder in einem Flughafennetz.

~~b) im Schienenverkehr~~

1.7 Personenbahnhof der Eisenbahn



ein Bahnhof gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abwicklung des Reiseverkehrs.

#### 1.8 Güterbahnhof

ein Bahnhof zur Abwicklung des Güterverkehrs gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### 1.9 Zugbildungsbahnhof

ein Bahnhof zur Bildung von Zügen (Einzelwagen, Ganzzüge sowie kombinierter Verkehr).

#### 1.10 Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn

ein Schienennetz gemäß § 4 Absatz 3 bis 7 und 10 bis 11 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen Stellwerke.

#### 1.11 Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn

die zentrale Einrichtung des Eisenbahninfrastrukturbetreibers, die den Zugbetrieb vorausschauend und bei unerwartet eintretenden Ereignissen disponiert.

#### 1.12 Leitzentrale der Eisenbahn

eine regionale oder überregionale, zentrale Einrichtung des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Überwachung des betrieblichen Ist-Zustandes, zur Einleitung von Maßnahmen bei Verspätungen oder Störungsfällen sowie zur Disposition der unternehmenseigenen Züge auf dem Netz, zur Disposition von Personal oder zur Disposition des Wartungsbetriebs.

### ~~c) in der See- und Binnenschifffahrt~~

#### 1.13 Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen

~~ein~~ Anlage oder System zum sicheren Betrieb einer Wasserstraße nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### 1.14 Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt

Revier- und Verkehrszentralen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

#### 1.15 Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt

~~eine Anlage oder ein System zur operativen Steuerung von Seeschiffen nach einem festen Fahrplan; eine Anlage oder ein System zur operativen Steuerung oder zur Disposition des Schiffsraums von Seeschiffen.~~

~~1.16 Anlage oder System zur Disposition von Binnenschiffen (nur Güterverkehr) Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Binnenschifffahrt (nur Güterverkehr)~~

~~ein IT-System zur Disposition des Schiffsraums der Binnenschifffahrtsflotte; eine Anlage oder ein System zur operativen Steuerung ein IT-System zur Disposition des Schiffsraums der Binnenschifffahrtsflotte.~~

### 1.17 Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen

eine Umschlaganlage in einem See- oder Binnenhafen, in der Container oder lose, unverpackte Güter zwischen Verkehrsträgern (auch den gleichen) be- und entladen, umgeschlagen, sortiert oder zwischenabgestellt werden.

### 1.18 Hafenleitungsorgan (nur Güterverkehr)

eine Anlage oder ein System zur Koordinierung des Hafenverkehrs, der Verwaltung des Hafenverkehrs, zur Koordinierung der Tätigkeiten der Akteure in dem betreffenden Hafen und zur Überwachung der Tätigkeiten der Akteure in dem betreffenden Hafen.

### 1.19 Anlage oder System zur Abwicklung, Koordination, Steuerung und Verwaltung des übergreifenden Hafenbetriebs

eine Anlage oder ein System einer übergreifenden IT-Plattform, die eine Import-, Export, Zollexport oder Gefahrgutabwicklung, Umschlagsprozesse, verkehrsträgerübergreifende Hinterlandabwicklung, Zu- und Ablaufsteuerung von Großschiffen, Carrier Services sowie die Hafenanmeldung nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2010/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG ermöglicht.

## d) im Straßenverkehr

### 1.20 Verkehrssteuerungs- und Leitsystem

-eine Anlage oder ein System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen, der Betriebstechnik ~~sowie der Telekommunikationsnetze auf Bundesautobahnen~~, zum Beispiel Verkehrs-, Betriebs- und Tunnelleitzentralen, Entwässerungsanlagen, intelligente Verkehrssysteme und Fachstellen für Informationstechnik und Informationssicherheit im Straßenbau.-

### 1.21 Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr

-ein System für die kommunale Steuerung und Überwachung von Lichtsignalanlagen, von Verkehrsbeeinflussungsanlagen sowie von Verkehrswarn- und Informationssystemen.

## e) im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

### 1.22 Intelligentes Verkehrssystem

ein intelligentes Verkehrssystem im Sinne des § 2 Nummer 1 des Intelligente Verkehrssysteme Gesetz.

### 1.23 Schienennetz und Stellwerke des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV)

das schienengebundene Netz des ÖSPV im Sinne des § 4 Absatz 1 bis 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der zu diesen Strecken gehörenden Stellwerke und Beeinflussungsanlagen sowie der Fahrstromversorgung und Haltestellen.

#### 1.24 Leitzentrale des ÖSPV

eine Anlage oder ein System zur betreiberseitigen Überwachung und Steuerung des Verkehrs einschließlich der Flottentelematik. Dies umfasst auch Kommunikationsanlagen, Verkehrsleitzentralen zur betrieblichen Steuerung, durch Systeme der Fahrgastinformation, des Fahrgastservice und der Fahrgastsicherheit, durch Systeme zur Reakti-on auf Störungen und Unterbrechungen der Dienstleistung sowie Systeme zur Optimierung von Betriebsabläufen, zur Disposition von Personal oder zur Disposition des Wartungsbetriebs.

~~aa) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem des ÖPNV eine Anlage zur übergeordneten verkehrsübergreifenden Überwachung und Steuerung des ÖPNV auf kommunaler Ebene.~~

~~bb) Leitzentrale des ÖSPV (Betreiber, Verkehrsunternehmen) eine Anlage oder ein System zur betreiberseitigen Überwachung und Steuerung des Verkehrs einschließlich der Flottentelematik.~~

~~f) in der Logistik~~

~~b) Anlage oder System zum Betrieb eines Logistikzentrums in den Segmenten Massengut, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik eine Anlage oder ein System zur Bereitstellung, Verteilung, Lagerung, Bearbeitung oder zum Umschlag von Gütern in den Segmenten Massengut, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik.~~

#### 1.25 Anlage oder System zur Erbringung operativer Logistikleistungen

ein betreiberseitiges, zentrales IT-System zur Gesamtkoordinierung und -steuerung von Logistikdienstleistungen in den Segmenten Massengut, Ladungsverkehr, Stückgut, Kontraktlogistik sowie See- und Luftfracht.

#### 1.26 IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung

ein betreiberseitiges, zentrales IT-System zur Gesamtkoordinierung und -steuerung von Logistikdienstleistungen in den Segmenten Massengut, Ladungsverkehr, Stückgut, Kontraktlogistik sowie See- und Luftfracht.

~~g)~~

~~aa) Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung in den Segmenten Massengut, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik ein betreiberseitiges, zentrales IT-System zur Gesamtkoordinierung und -steuerung von Logistikdienstleistungen in den Segmenten Massengut, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik.~~

aa) sonstige-1.27 Anlage zur Wettervorhersage, zur Gezeitenvorhersage oder zur Wasserstandsmeldung

eine Anlage oder ein System zur Messung meteorologischer Größen, zur Beobachtung von Wetter und Klima sowie zur Messung von Gezeiten- und Wasserstand (Pegelstation).

### 1.28 Satellitennavigationssystem Bodenstation eines europäischen Satellitennavigationssystems

Anlage der Bodeninfrastruktur (zum Beispiel Bodenstationen, Kontrollzentren) im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme. eine Bodenstation im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008.

2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur.

Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals im Kalenderjahr 2016 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur. Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet, wenn dies dem Bundesamt angezeigt wurde.

3. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum März des Folgejahres zu ermitteln.
4. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
  - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
  - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
  - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
  - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.

## **Teil 2**

### **Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte**

5. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.1.4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von durchschnittlich 0,035 Flugbewegungen zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$17\,500 \text{ Flugbewegungen/Jahr} = 0,035 \text{ Flugbewegungen/Jahr} \times 500\,000$$

6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 und 1.2.3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen disponierten Transportleistung im

Güterschienenverkehr von 1 460 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person, eines Regelschwellenwerts von 500 000 versorgten Personen sowie einer durchschnittlichen Transportleistung von 32 000 Tonnenkilometern pro Güterzug pro Jahr wie folgt berechnet:

$$\underline{23\ 000\ \text{Züge/Jahr} \approx (1\ 460\ \text{tkm/Jahr} \times 500\ 000) / (32\ 000\ \text{tkm/Zug})}$$

7. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.2.6 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen disponierten Transportleistung im Güterschienenverkehr von 1 460 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$730\ 000\ 000\ \text{tkm/Jahr} = 1\ 460\ \text{tkm/Jahr} \times 500\ 000$$

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.5 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Gesamttransportmenge der Binnenschifffahrt von 223 000 000 Tonnen und einer durchschnittlichen Güterumschlagsmenge in deutschen Seehäfen von 300 000 000 Tonnen wie folgt berechnet:

$$\underline{3\ 270\ 000\ \text{t/Jahr} \approx (223\ 000\ 000 + 300\ 000\ 000) / (80\ 000\ 000 / 500\ 000)}$$

9. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.63 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Frachtmenge der Seeschifffahrtsflotte von 3,75 Tonnen zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$1\ 875\ 000\ \text{t/Jahr} = 3,75\ \text{t/Jahr} \times 500\ 000$$

10. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.74 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Transportleistung der durch die Binnenschifffahrtsflotte transportierten Fracht von 691 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$345\ 500\ 000\ \text{tkm/Jahr} = 691\ \text{tkm/Jahr} \times 500\ 000$$

11. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.6.1 und 1.6.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Gütermenge von 34 Tonnen pro Jahr zur Versorgung einer Person im Straßenverkehr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$17\ 000\ 000\ \text{t/Jahr} = 34\ \text{t/Jahr} \times 500\ 000$$

Das ermittelte Gewicht von 17 000 000 Tonnen pro Jahr entspricht unter Annahme eines durchschnittlichen Gewichts einer Stückgutsendung von 330 Kilogramm der Anzahl von 51 500 000 Sendungen pro Jahr

$$\underline{51\ 500\ 000\ \text{Sendungen/Jahr} \approx (17\ 000\ 000\ \text{t/Jahr}) / (0,33\ \text{t/Sendung})}$$

**Teil 3**  
**Anlagenkategorien und Schwellenwerte**

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenbezeichnung	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Personen- und Güterverkehr		
1.1	<del>im</del> Luftverkehr		
1.1.1	Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen	Anzahl der Passagiere/Jahr	20 000 000
1.1.2	Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen	Gütermenge in Tonnen/Jahr	750 000
1.1.3	Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes	<del>Gütermenge in Tonnen/Jahr oder Anzahl der Passagiere/Jahr oder</del>	<del>750 000</del> <del>20 000 000</del>
		<del>Anzahl der Passagiere/Jahr Gütermenge in Tonnen/Jahr</del>	<del>20 000 000</del> <del>750 000</del>
1.1.4	Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle	Anzahl Flugbewegungen/Jahr	17 500
<u>1.1.5</u>	<u>Verkehrszentrale einer Fluggesellschaft</u>	<u>Anzahl der Passagiere/Jahr oder</u>	<u>20 000 000</u>
		<u>Gütermenge in Tonnen/Jahr</u>	<u>750 000</u>
<u>1.1.6</u>	<u>Flughafenleitungsorgan</u>	<u>Anzahl der Passagiere/Jahr oder</u>	<u>20 000 000</u>
		<u>Gütermenge in Tonnen/Jahr</u>	<u>750 000</u>
1.2	<del>im</del> Schienenverkehr der Eisenbahn		
1.2.1	Personenbahnhof der Eisenbahn	Bahnhofskategorie	jeweils höchste Kategorie
1.2.2	Güterbahnhof	Anzahl ausgehender Züge/Jahr	23 000

1.2.3	Zugbildungsbahnhof	Anzahl gebildete Züge/Jahr	23 000
1.2.4	Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn	<del>2—Schiennetz nach TEN-V Einordnung des Schienennetzes nach der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Dezember 2013</del>	<u>Deutscher Teil des Kernnetzes</u>
1.2.5	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn	<del>Leitsystem des Schienennetzes nach TEN-V Einordnung des zu dem System gehörenden Schienennetzes nach der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 vom 11. Dezember 2013</del>	<u>Deutscher Teil des Kernnetzes</u>
1.2.6	Leitzentrale der Eisenbahn	Disponierte Transportleistung (Personenverkehr) in Zugkilometer/Jahr pro Netz/Teilnetz oder	8 200 000
		disponierte Transportleistung (Güterverkehr) in Tonnenkilometer/Jahr	730 000 000
1.3	<del>in der</del> See- und Binnenschifffahrt		
1.3.1	Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen	Güterverkehrsdichte in Tonnen	17 000 000
1.3.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt	Güterverkehrsdichte in Tonnen	17 000 000
<u>1.3.3</u>	<u>Hafenleitungsorgan (nur Güterverkehr)</u>	<u>Gesamtmenge der bereitgestellten, verteilten, gelagerten oder umgeschlagenen Güter im Zuständigkeitsbereich des Hafens in Tonnen/Jahr</u>	<u>50 000 000</u>
<u>1.3.4</u>	<u>Anlage oder System zur Abwicklung, Koordination, Steuerung und Verwaltung des übergreifenden Hafenbetriebs</u>	<u>Gesamtmenge der bereitgestellten, verteilten, gelagerten oder umgeschlagenen Güter im Zuständigkeitsbereich des Hafens in dem die Anlage oder das System eingesetzt wird, in Tonnen/Jahr</u>	<u>50 000 000</u>
<u>1.3.5</u>	<u>Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen</u>	<u>Abgefertigte Fracht in Tonnen/Jahr</u>	<u>3 270 000</u>
<u>1.3.6</u>	Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt	Disponierte Frachtmenge <u>der Seeschiffe des Betreibers einschließlich gecharterter Schiffe</u> in Tonnen/Jahr	1 875 000

1.3.74	<u>A Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Binnenschifffahrt <del>nach</del> oder System</u> zur <u>Disposition von Binnenschiffen</u> (nur Güterverkehr)	disponierte Transportleistung der Binnenschiffe des <u>Betreibers einschließlich gecharterter Schiffe</u> in Tonnenkilometer/Jahr	345 500 000
1.4	<del>im</del> Straßenverkehr		
1.4.1	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem	<u>Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Bundesfernstraßen Art der zu dem Verkehrssteuerungs- und Leitsystem gehörenden Bundesfernstraße</u>	<u>Verkehrssteuerungs- und Leitsystem für das Netz der Bundesautobahnen</u> <u>Bundesautobahn</u>
1.4.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr	Anzahl Einwohner der versorgten Stadt	500 000
1.5	<del>im</del> ÖPNV		
1.5.1	Schienennetz und Stellwerke <u>des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV) des</u>	<u>Anzahl Fahrgäste/Jahr</u> <u>Anzahl unternehmensbezogener Fahrgastfahrten/Jahr</u>	125 000 000
<u>Spalte A</u>	<u>Spalte B</u>	<u>Spalte C</u>	<u>Spalte D</u>
<u>Nr.</u>	<u>Anlagenbezeichnung</u>	<u>Bemessungskriterium</u>	<u>Schwellenwert</u>
	<u>öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV)</u>		
1.5.2	<u>Verkehrssteuerungs- und Leitsystem des ÖPNV</u>	<u>Anzahl Fahrgäste/Jahr</u>	<u>125 000 000</u>
1.5.32	<u>Leitzentrale des ÖSPV (Betreiber, Verkehrsunternehmen)</u>	<u>Anzahl Fahrgäste/Jahr</u> <u>Anzahl unternehmensbezogener Fahrgastfahrten/Jahr</u>	125 000 000
1.6	<del>in der</del> Logistik		



1.6.1	Anlage oder System zum Betrieb eines Logistikzentrums in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik	<u>Gütermenge in Tonnen/Jahr, Transportmengen im Im- und Export, der Transitverkehre sowie Leercontainer in Tonnen/Jahr oder</u>	17 000 000
		<u>Anzahl der Sendungen pro Jahr</u>	<u>51 500 000</u>
1.6.2	Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung- oder Verwaltung in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik	Gesamtmenge bereitgestellte, verteilte, gelagerte, bearbeitete oder umgeschlagene <u>Gütermenge Transporte im Im- und Export, der Transitverkehre sowie Leercontainer in Tonnen/Jahr</u>	17 000 000
		<u>Anzahl der Sendungen pro Jahr</u>	<u>51 500 000</u>
1.7	Sonstige		
1.7.1	Anlage zur Wettervorhersage, zur Gezeitenvorhersage oder zur Wasserstandsmeldung	<u>Gesetzliche — Verpflichtung — zur Dienstleistung, Einsatz der Anlage zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst in der jeweils geltenden Fassung oder</u>	<u>Anlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 3 DWD-Gesetz oder des § 1 Absatz 9 4 SeeAufgG Zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Anlage</u>
		<u>Einsatz der Anlage zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Nummer 9 des Seeaufgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung</u>	<u>Zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Anlage</u>

1.7.2	<u>Satellitenavigationssystem</u> <u>Bodenstation eines Satellitennavigationssystems</u>	<u>Betrieb der Bodeninfrastruktur</u> <u>Einordnung der Anlage nach der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013</u>	Anlagen im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 <u>Bodenstationen</u>
-------	--	---	--

<sup>2</sup> ~~Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Dezember 2013.~~

<sup>3</sup> ~~Gesetz über den Deutschen Wetterdienst in der jeweils geltenden Fassung.~~

<sup>4</sup> ~~Seeaufgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung.~~